



Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Schwarzdecken im Kreis Plön

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 26. November 2024 folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Schwarzdecken im Kreis Plön erlassen:

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Neufassung der Verbandssatzung des Verbandes zur Unterhaltung von Schwarzdecken im Kreis Plön.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Kreis Plön und die Gemeinden Ascheberg, Barsbek, Barmissen, Behrendorf, Bendfeld, Blekenndorf, Bönebüttel, Boksee, Bothkamp, Dannau, Dersau, Dobersdorf, Dörnick, Fahren, Fargau-Pratjau, Fiefbergen, Giekau, Grebin, Großbarkau, Großharrie, Helmstorf, Högsdorf, Höhdorf, Hohenfelde, Hohwacht, Honigsee, Kalübbe, Kirchbarkau, Klamp, Klein Barkau, Kletkamp, Köhn, Krokau, Krummbek, Kühren, Lammershagen, Lebrade, Lehmkuhlen, Löptin, Lutterbek, Martensrade, Mucheln, Nehnten, Nettelsee, Panker, Passade, Postfeld, Prasdorf, Pohnsdorf, Probsteierhagen, Rantzau, Rastorf, Rathjensdorf, Rendswühren, Schillsdorf, Schlesien, Schönkirchen, Schwartbuck, Selent, Stakendorf, Stein, Stoltenberg, Tasdorf, Tröndel, Wahlstorf, Wankendorf, Warnau, Wendtorf, Wisch, Wittmoldt bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Verband zur Unterhaltung von Schwarzdecken im Kreis Plön."
Er hat seinen Sitz in Plön.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift "Verband zur Unterhaltung von Schwarzdecken im Kreis Plön".

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.



§ 3 Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, Schwarzdecken im Verbandsgebiet zu unterhalten und zu pflegen.

§ 4 Flächengrößen

- (1) Die Gemeinden melden die Schwarzdecken mit Bezeichnung und Flächengröße der jeweiligen Straßenzüge zur Unterhaltung und Pflege bei dem Verband an.
- (2) Sollten als Ergebnis des Aufmaßes nach durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen an angemeldeten Straßenzügen oder bei anderer Gelegenheit von der Anmeldung abweichenden Mehrflächen an diesen Straßenzügen festgestellt werden, sind die durch die Unterhaltungsmaßnahmen an den Mehrflächen entstandenen Kosten von der Gemeinde zu tragen.
- (3) Die von der Anmeldung abweichenden Flächen werden in dem auf die Feststellung folgenden Jahr bei der Umlageerhebung berücksichtigt.

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Plön, den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden und vier weiteren Vertreterinnen oder Vertretern des Kreises.
- (2) Die weiteren Vertreterinnen oder Vertreter des Kreises werden vom Kreistag für dessen Wahlzeit gewählt.
- (3) Das Stimmrecht der Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung verteilt sich wie folgt:
 - a) Die Vertreterinnen oder Vertreter des Kreises haben insgesamt fünf Stimmen.
 - b) Die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden haben je angefangene 10.000 qm Schwarzdeckenfläche eine Stimme.



- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; entsprechendes gilt für seine Stellvertretung. Für sie oder ihn und seine Stellvertretung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung trifft alle für den Zweckverband wichtigen Entscheidungen und überwacht ihre Durchführung. Sie kann die Entscheidung auf die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher übertragen, soweit § 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit oder andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn Mitglieder, die mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten, anwesend sind.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes. Sie oder er entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Wegeausschuss zuständig sind. Sie oder er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt Sie aus.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher übt gegenüber den Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeitern des Zweckverbandes die Befugnisse einer oder eines Dienstvorgesetzten aus.



- (3) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher wird die Befugnis übertragen, über Verbandsvermögen bis zu folgenden Wertgrenzen selbständig zu verfügen:
- a) bei dem Erwerb von Vermögensgegenständen bis zum Wert von 10.000,00 €,
 - b) bei der Verfügung über Verbandsvermögen, der Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die dem vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und bei einer Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zum Wert von 10.000,00 €,
 - c) bei der Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen und der Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solchen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zum Wert von 10.000,00 €.

§ 10 ständige Ausschüsse

- (1) Als ständiger Ausschuss wird nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO ein Wegeausschuss gebildet. Der Wegeausschuss besteht aus acht Personen, die aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählen sind. Zu den für die Wahl vorzuschlagenden Personen sollen die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretung gehören. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des § 40 Abs. 1, 2 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein. Ihre Wahlzeit deckt sich mit der Wahlzeit für die Gemeindevertretungen bzw. den Kreistag.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Wegeausschusses und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen des § 40 Abs. 1, 2 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gewählt.
- (3) Dem Wegeausschuss sind folgende Aufgaben widerruflich vorbehalten
- a) Anerkennung der durch den Verband zu unterhaltenden Straßen;
 - b) Entwurf des Haushaltsplanes und des Unterhaltungsprogramms;
 - c) Prüfung der Jahresrechnung

§ 11 Einberufung und Geschäftsordnung des Wegeausschusses

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Wegeausschuss ein. Er ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- (2) Die Sitzungen des Wegeausschusses sind nicht öffentlich.



- (3) Die Mitglieder des Wegeausschusses haben jeweils eine Stimme. Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und Geschäftsführung gelten im Übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein für den Hauptausschuss entsprechend.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Wegeausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Wegeausschusses erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung. Der Vorsitzende des Wegeausschusses erhält den vollen Satz.
- (3) Der Höchstbetrag gem. § 13 Abs. 2 und 3 der Entschädigungsverordnung wird auf 25 Euro je Stunde festgesetzt.

§ 13 Verbandsverwaltung

- (1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte werden durch den Kreis Plön wahrgenommen.
- (2) Die Kassenführung wird der Kreiskasse des Kreises Plön übertragen. Die Rücklagen sind von den Geldbeständen des Kreises getrennt zu verwalten.
- (3) Der Verband erstattet dem Kreis Plön die sächlichen und persönlichen Kosten der Verwaltung zu 50%.

§ 14 Pflichten des Straßenbaulastträgers/Rüge und Ersatzvornahme

- (1) Wege und Seitengräben sowie sonstige Wegeeinrichtungen - einschließlich Pflege der Bankette (Beseitigung von Schlaglöchern, Fahrspuren und Bodenverdrängung) - bleiben weiterhin in der Verwaltung des jeweiligen Trägers der Straßenbaulast. Das Mähen und Fräsen der Bankette erfolgt durch den Verband. Der Abtransport des beim Mähen und Fräsen der Bankette anfallenden Bodens obliegt dem Straßenbaulastträger. Mangelnde oder unsachgemäße Unterhaltung dieser Einrichtungen können vom Vorstand gerügt werden. Bei wiederholter Beanstandung kann eine Ersatzvornahme auf Kosten des jeweiligen Straßenbaulastträgers durchgeführt werden, wenn die Unterhaltung und der Bestand der Schwarzdecke gefährdet sind.



- (2) Aufgrund von zu geringen Bauhöhen notwendig werdende Vorarbeiten (Anheben von Borden, Mulden und Rinnen oder Fräserarbeiten zur höhenmäßigen Regulierung an bestehenden Straßen oder Straßeneinbauten) und erforderliche Nacharbeiten (Anpassen von Straßeneinbauten wie Schieber, Schächte, Abläufe) an der neuen Straßenoberfläche sind vom Straßenbaulastträger auszuführen oder werden zu seinen Lasten ausgeführt.
- (3) Führen nachträgliche bauliche Erweiterungen im Verkehrsraum einer Straße wie beispielsweise der Bau oder Ausbau von Geh- und/oder Radwegen oder die Veränderung der Straßenentwässerung dazu, dass die Schwarzdeckenfläche insgesamt vorprofiliert werden muss, so trägt der Baulastträger die Hälfte der Profilierungskosten.

§ 15

Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Mittel für die Festlegung und Unterhaltung der Schwarzdecken auf den vom Zweckverband betreuten Gemeindewegen werden von den Verbandsmitgliedern durch eine jährlich im Voraus nach Maßgabe des Unterhaltungsprogramms festzusetzende Umlage und eventuell gezahlter Zuschüsse des Kreises Plön sowie anderer Einnahmen aufgebracht. Der Maßstab dieser Umlage richtet sich für die jeweilige Mitgliedsgemeinde nach der Fläche der von ihr angemeldeten Schwarzdecken. Die laufenden Kosten sollen durch eigene Einnahmen in der erforderlichen Höhe gedeckt werden.
- (2) Reichen in einem Haushaltsjahr die eigenen Einnahmen des Zweckverbandes zum Bestreiten der Verbandsausgaben nicht aus, so ist der Fehlbetrag durch eine Sonderumlage entsprechend den vom Zweckverband betreuten Wegeflächen nachträglich zu decken. Hierfür ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen.
- (3) Die Maschinenstundenkosten für zusätzlich ausgeführte Arbeiten richten sich nach Anlage 1 dieser Satzung.

§ 17

Verpflichtungserklärungen

- (1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform. Sie müssen von der Vorstandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher und der oder dem Stellvertretenden handschriftlich unterzeichnet und mit dem Verbandssiegel versehen sein.



- (2) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 10.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen,

§ 18 Satzungsänderung

Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Verbandes, den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 3 Buchstaben a und b) beschlossen werden. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen in der Verbandsversammlung.

§ 19 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Jede Gemeinde des Kreises Plön kann dem Zweckverband beitreten. Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben einer Satzungsänderung nach § 18 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied. Der Beitritt kann frühestens zum Zeitpunkt der technischen Abnahme nach Fertigstellung der Schwarzdecke erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach Ausbau der Trasse.

§ 20 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufheben des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz kündigen. Die Kündigung muss mindestens sechs Monate vor Ablauf des Haushaltsjahres erklärt werden. Sie wird fünf Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem sie erklärt wurde, wirksam. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ist das die Schulden übersteigende Vermögen des Zweckverbandes unter den Mitgliedern nach dem Maßstab der betreuten Schwarzdeckenflächen aufzuteilen. Übersteigen die Schulden das Vermögen, so ist vor



Auflösung des Zweckverbandes eine Sonderumlage nach § 16 Abs. 2 zu erheben. Eventuell zu dieser Zeit vom Verband angestellte Verbandstechniker werden von der Kreisverwaltung des Kreises übernommen.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Zweckverbandes ist das für die Gemeinden geltende Haushaltsjahr.

§ 22 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.kreis-ploen.de - Bürgerservice - Bekanntmachungen bekannt gemacht. Hierauf wird in der Ostholsteiner Zeitung der Kieler Nachrichten hingewiesen.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Bezugsadresse ist: Verband zur Unterhaltung von Schwarzdecken im Kreis Plön, Kreisverwaltung Plön, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön. Textfassungen werden dort zur Mitnahme bereitgehalten.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 23 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Verbandsversammlung an Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Wegausschusses erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Wegausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechte übertragen wird. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- (2) In einer Sitzung nach Absatz 1 findet eine Wahl im Falle des Widerspruchs nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.



- (3) Der Zweckverband entwickelt gemäß § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 35 a Abs. 4 GO ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Verbandsangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 35 Abs. 1 S. 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 24

Verarbeitung personenbezogener Daten (DSGVO, LDSG)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Zweckverband gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Amt vernichtet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung i.V.m. § 5 Abs. 6 GkZ.

§ 25

Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.



Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Plön
LfdNr./Jahr
12 / 2025

10-10

Veröffentlichungsdatum: 26.04.2025

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 24.11.2022 außer Kraft.

Die vorstehende Verbandssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Plön, den 17.04.2025

Verband zur Unterhaltung von
Schwarzdecken im Kreis Plön

gez. Björn Rüter
-Verbandsvorsteher-

-L.S.-

Anlage 1 zu § 16 Absatz 3 der Verbandssatzung des Verbandes zur Unterhaltung von Schwarzdecken im Kreis Plön

		Anschaffungspreis	jährliche Abschreibung	Versicherung	Kraftstoffe gem. Stunden	Wartungskosten	jährliche Gesamtkosten	jährliche Stunden	Kosten pro Stunde
Unimog U 318 (Plö-SV 32)	2017	173.145,00 €	21.643,13 €	542,98 €	8.802,00 €	3.000,00 €	33.988,11 €	600	56,65 €
U 218 (Plö-SV 35)	2018	149.999,00 €	18.749,88 €	540,00 €	7.335,00 €	3.000,00 €	29.624,88 €	500	59,25 €
Dücker mit Schlägelmäher	2018	44.996,00 €	5.624,50 €	- €	- €	- €	5.624,50 €	250	22,50 €
Dücker mit Astschere		35.000,00 €	4.375,00 €	- €	- €	- €	4.375,00 €	250	17,50 €
LKW MAN (Plö-SV 39)	2020	114.550,00 €	14.318,75 €	1.086,00 €	5.134,50 €	3.000,00 €	23.539,25 €	350	67,26 €